

Was ist § 13b UStG und wie betrifft mich das?

Was ist § 13b UStG - Übergang der Steuerschuldnerschaft?

Grundsätzlich schuldet der Unternehmer, der eine Lieferung oder eine sonstige Leistung erbringt, die gesetzliche Umsatzsteuer. Hiervon gibt es die Ausnahme, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer nach § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) an das Finanzamt abzuführen hat.

Warum gibt es § 13b UStG?

§ 13b UStG wurde aus zwei Gründen eingeführt:

Zum einen erleichtert diese Regelung die umsatzsteuerliche Abwicklungen bei Leistungen im Ausland. Sonst müsste jeder Unternehmer, der für einen ausländischen Unternehmer tätig wird, im Ausland eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Durch § 13b UStG geht diese Erklärungspflicht auf den Leistungsempfänger über, der ohnehin im Empfängerland steuerlich erfasst ist.

Zum anderen wurde § 13b UStG als Sicherungsmaßnahme gegen Umsatzsteuerhinterziehungen eingeführt. In der Vergangenheit wurden oft Vorsteuern aus Rechnungen von ausländischen Subunternehmen oder im Rahmen von „Karussellgeschäften“ gezogen; die Umsatzsteuer wurde jedoch von diesen Subunternehmern oder den „Missing Tradern“ nie abgeführt.

Wann entsteht die Umkehr der Steuerschuldnerschaft?

Für einen Übergang der Steuerschuldnerschaft (reverse-charge) gibt es 11 Fallkonstellationen:

1. Ein Unternehmer mit Sitz im EU-Ausland oder aus dem sonstigen Ausland (Drittland) erbringt eine Werklieferung oder sonstige Leistung an Ihr Unternehmen.

Beispiel: Ein niederländischer Rechtsanwalt berät einen deutschen Unternehmer – Steuerschuldner wird der deutsche Unternehmer, nicht der Rechtsanwalt.

2. Ein Unternehmen verkauft ein Betriebsgrundstück an einen anderen Unternehmer unter Verzicht auf die Steuerbefreiung (Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen).

Beispiel: Ein Stahlunternehmen verkauft eine Lagerhalle an eine benachbarte Produktionsfirma – Steuerschuldner wird die Produktionsfirma, nicht das Stahlunternehmen.

3. Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ausgenommen sind Planungs- und Überwachungsleistungen) – wenn der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen ausführt (10%-Grenze).

Beispiel: Ein Maler wird von einem Baugeschäft beauftragt die Fassade zu verputzen – Steuerschuldner ist das Baugeschäft, nicht der Maler.

4. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen für Unternehmer, welche selbst Gebäude reinigen.
Beispiel: Eine selbstständige Reinigungskraft putzt auch für eine Gebäudereinigungsfirma als Subunternehmerin – Steuerschuldnerin ist die Gebäudereinigungsfirma, nicht die Reinigungskraft.
5. Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen lt. Anlage 3 zum UStG an einen Unternehmer (z. B. Eisenspäne aus Produktionsabfällen werden von einem Recyclingunternehmer zum Schrottpreis vergütet).
6. Die Lieferung von Gold mit einem Feingehalt von 325 Tausendstel an einen Unternehmer.
7. Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens.
8. Der Emissionshandel durch Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Abs. 4 des Treibhaus Emissionshandelsgesetzes.
9. Die Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte eines im Ausland ansässigen Unternehmens unter den Bedingungen des § 3g UStG.
10. Die Lieferung von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielkonsolen sowie integrierten Schaltkreisen, wenn das Entgelt für die Lieferung mehr als 5.000 EUR beträgt.
11. Die Lieferung von edlen und unedlen Metallen gem. Anlage 4 zum UStG, wenn das Entgelt für die Lieferung mehr als 5.000 EUR beträgt.

Was passiert mit der § 13b-Steuer?

Ein Unternehmer, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und als Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, kann die abzuführende Umsatzsteuer im gleichen Zeitpunkt als Vorsteuer auf die Umsatzsteuer anrechnen. Er ist somit nicht belastet.

Wie schreibe ich eine § 13b UStG-Rechnung?

Neben den üblichen Angaben in einer Rechnung (vgl. unser Merkblatt Rechnungsangaben) sollte folgender Hinweis auf eine Steuerbefreiung nach § 13b UStG erfolgen:

„Nach § 13b UStG sind Sie als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer.“

Bei englischen Rechnungen:

“The Recipient of the service is liable for VAT according reverse charge mechanism.”

Was passiert, wenn ich § 13b UStG nicht beachte?

Wird über eine § 13b UStG Leistung eine Rechnung mit normalen Umsatzsteuerausweis geschrieben (Bruttorechnung), so schuldet der Aussteller die ausgewiesene Umsatzsteuer. Zusätzlich muss der Leistungsempfänger nochmals die Umsatzsteuer abführen. Dieser führt somit die Umsatzsteuer ein zweites Mal ab. Ein Vorsteuerabzug aus der falsch gestellten Rechnung des Leistenden wird ihm aber nicht gewährt.

Unternehmer, wie z. B. Ärzte, Physiotherapeuten, Banken, welche sonst keine Berührungen mit der Umsatzsteuer haben, müssen nun durch eine entsprechende Eingangsleistung die Umsatzsteuer anmelden, da diese sonst die Steuer hinterziehen würden.

Des Weiteren entsteht die Steuer automatisch einen Monat nach Erbringung der Leistung, auch wenn vom Leistenden noch keine Rechnung vorliegt.

Herausgeber:

Hinrichs Wiedeking Partner GbR
Wirtschaftsprüfung | Steuerberatung

www.hwp-partner.de

Hinweis:

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Merkblatt sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Allein durch dieses Merkblatt entsteht kein Mandatsverhältnis.